

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern der Jahrgangsstufe 11,

hiermit möchte ich Sie über den neuen Sachstand bezüglich des Präsenzunterrichts informieren.

1. Ich habe heute die Mitteilung erhalten, dass durch das Bildungsministerium nunmehr entschieden wurde, dass für die 11. Klassen Präsenzunterricht im Regelbetrieb (also kein Wechselunterricht) stattfinden kann. Dieser startet dann ab Montag, dem 3.5.21, nach regulärem Stundenplan.
2. Die Präsenzplicht ist bis auf Widerruf aufgehoben. Jeder einzelne von Ihnen, liebe Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11, muss daher für sich selbst die Abwägung treffen, ob Sie von der Aufhebung der Präsenzplicht Gebrauch machen, oder ob Sie zum Präsenzunterricht erscheinen.
3. Ihre Beteiligungsquote am Präsenzunterricht wird Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation des Präsenz- und des Distanzunterrichts haben, da ein vollständiger paralleler Präsenz- und Distanzunterricht aufgrund der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit der Lehrkräfte nicht zu leisten ist, und wir hier geeignete Modelle entwickeln müssen. Daher haben wir bereits eine Abfrage zur Unterrichtsbeteiligung in Präsenz gestartet.
4. Lehrern wird in der 2. Schul-Corona-Verordnung dringend das Tragen von FFP2-Masken empfohlen. Aus Gründen des Arbeitsschutzes ist diese spätestens nach Ablauf von 75 Minuten für 30 Minuten abzusetzen. Wir werden daher das Unterrichtszeitenregime entsprechend anpassen. Bis auf Weiteres wird eine Doppelstunde daher in Präsenz 75 Minuten dauern, eine halbstündige Pause schließt sich an. Für die fehlenden 15 Minuten werden zusätzliche Aufgaben für die Bearbeitung in Distanz gegeben.
5. Projektkurse und Sport finden grundsätzlich in Distanzform statt.
6. Für vom Staatlichen Schulamt präsenzbefreite Schüler gelten die bisherigen Regeln.
7. Für die Bewertung gelten die bisherigen Regelungen.
8. Für alle Schüler gilt die Testpflicht. Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz erfolgt die Testung mittels Selbsttest zu Unterrichtsbeginn unter Aufsicht. Der Brief der Ministerin (s. Homepage) ermöglicht auch Alternativen, für die aber die Schüler bzw. Eltern allein verantwortlich sind. In diesem Fall sind eine entsprechende Selbsterklärung (das Formblatt befindet sich direkt unter diesem Rundbrief auf der Homepage) oder eine Bestätigung über einen von Fachkräften durchgeführten Test beizubringen. Die Testpflicht besteht an zwei Tagen der Woche.
9. Voraussetzung für die Teilnahme an den Tests in der Schule ist ungeachtet der bestehenden Testpflicht das Vorlegen einer neuen, geänderten Einverständniserklärung. Diese ist zu Beginn der Durchführung des ersten Tests abzugeben. Für die Woche vom 3.-7.5.21 akzeptieren wir für die Schüler, die bereits die frühere Einverständniserklärung abgegeben haben, dieses Dokument, um ihnen die Durchführung des Tests und damit die Teilnahme am Präsenzunterricht zu ermöglichen. Die Einverständniserklärung finden Sie auf der Homepage direkt unter diesem Rundbrief.
10. Die Tests erfolgen in der Schule zu Beginn des 1. Unterrichtsblocks am Montag und am Mittwoch. Aufgrund der Aufhebung der Präsenzplicht und des Unterrichts im Kurssystem werden aber nicht alle Schüler zu diesen Zeitpunkten getestet werden können. In diesem Fall melden sich die noch nicht getesteten Schüler rechtzeitig vor Beginn ihrer ersten Unterrichtseinheit (sofern diese nach den jeweiligen Testterminen am Montag und Mittwoch 1. Stunde, aber vor dem darauffolgenden Testtermin liegt) im Sekretariat.

11. Als Schule sind wir verpflichtet die Einhaltung der Testpflicht sicher zu stellen. Da der Unterricht in Klasse 11 in Kursen in sich ständig ändernder Zusammensetzung erfolgt, können wir dies nicht wie im Unterricht im Klassenverbund einmal zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde kontrollieren. Deshalb werden alle in der Schule getesteten Schüler der 11. Klasse eine Bestätigung des Tests erhalten. Dieser entfaltet aber außerhalb der Schule keine Wirkung. Zu Beginn jeder Unterrichtseinheit kontrolliert der unterrichtende Fachlehrer, ob die Schüler diese Bestätigung, alternativ die Selbsterklärung oder die externe Testbestätigung vorweisen können. Schüler, die keines dieser Dokumente vorweisen können, werden umgehend des Schulgeländes verwiesen.
12. Schüler, die der Testpflicht nicht nachkommen, haben keinen Anspruch auf die Teilnahme am Präsenzunterricht und erhalten lediglich Aufgaben zur eigenständigen Bearbeitung. Es gibt in diesem Fall keinen Anspruch auf Beschulung in Distanz.

Ich bitte um Ihr Verständnis, bleiben Sie gesund,

mit freundlichen Grüßen,

U. Burmeister

Schulleiter